

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Siebtes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 7) Bearbeitungsstand 11.12.2020

Wie bereits in der [Stellungnahme vom 25. März 2020](#) ausgeführt, begrüßt die Bundestierärztekammer (BTK) das Vorhaben, durch die Einfügung eines neuen § 16 k TierSchG den zuständigen Behörden grundsätzlich Befugnisse zur Durchführung der Tierschutzüberwachung in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten, zuzugestehen.

Die Ergänzung, dass Tierkörper zur näheren Untersuchung sichergestellt und in eine geeignete Einrichtung verbracht werden dürfen, ist sinnvoll und wird von uns ausdrücklich unterstützt.

Davon abgesehen hat sich an dem Vorschlag gegenüber dem Bearbeitungsstand vom 20.02.2020 inhaltlich leider nichts geändert. Wir greifen daher erneut unsere bereits im März übermittelten Hinweise auf.

- Die **Beschränkung auf rinder- oder schweinehaltende Betriebe** ist nicht ausreichend. Mindestens muss – soweit es um die Inaugenscheinnahme und weitergehende Untersuchung von Tierkadavern geht – eine Erweiterung auf einhufer-, schaf- und ziegenhaltende Betriebe erfolgen. Auch Neuweltkameliden gelten mittlerweile als landwirtschaftliche Nutztiere und werden zunehmend in größeren Beständen gehalten. Daher sollte ihre Aufnahme in den Entwurf ebenfalls geprüft werden. Der Bundesratsbeschluss vom 12.04.2019 (Drucksache 93/19) sieht keine Einschränkung auf rinder- oder schweinehaltende Betriebe vor.
- Die Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen muss **auch für andere tierhaltende Betriebe** (z. B. Geflügelhaltungen, Einhufer) gelten. Hier muss den Überwachungsbehörden durchgehend und unkompliziert z. B. zur Feststellung der Verlustraten ein Zugriff auf die Anzahl abgelieferter Tiere möglich sein. Diese Daten sollten in einer **Tiergesundheitsdatenbank** erfasst werden.
- Durch die Konzentration der VTN an einigen wenigen Standorten muss außerdem sichergestellt sein, dass die örtlich für den VTN zuständige Behörde tierschutzrelevante Feststellungen an die für den tierhaltenden Betrieb örtlich zuständige Behörde weiterzuleiten hat. Hier müssen ggf. datenschutzrechtliche Forderungen abgeklärt werden.
- Im Zuge der Rückverfolgbarkeit und Nachvollziehbarkeit halten wir es darüber hinaus für erforderlich, auch **§ 11 (8) Satz 2** TierSchG dahingehend umzuformulieren: *„geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben, zu bewerten und zu dokumentieren.“*

Eine Erhebung und Bewertung ohne eine nachvollziehbare Dokumentation hat keinen praktischen Nutzen. Im Kommentar zum Tierschutzgesetz (Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG § 11 (8) Rn46) ist die Dokumentation sogar inklusive einer Zuordnung der erhobenen Befunde zu Schweregraden explizit als notwendig beschrieben. In der tatsächlichen Diskussion gilt die fehlende explizite Dokumentationspflicht im Gesetzestext oft als willkommene Entschuldigung für die fehlende Durchführung.

Im Übrigen verweisen wir auf die Forderungen der BTK, die in der Stellungnahme „[zum Umgang mit kranken und verletzten landwirtschaftlichen Nutztieren](#)“ aufgeführt sind.

Berlin, den 21. Dezember 2020

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.